

**MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN  
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM  
(30. ÄNDERUNG)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom ....., Top ..... folgende

**V E R O R D N U N G**

**§ 1 Flächenwidmungsplan**

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG St. Andrä und KG Wördern abgeändert (30. Änderung). Die Planblätter Nr. 5, 6, 7, 8, 10 und 11 sowie das Planblatt Nr. 11 („Bogner“-Plan) werden gemäß § 12 Abs.1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0 i.d.g.F. als Neudarstellung ausgeführt.

**§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Zl. 0640/F30/06 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 3 Aufschließungszonen**

Der Verordnungstext für das örtliche Raumordnungsprogramm wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lit. b lautet: Erstellung eines Teilungsplanentwurfes (inkl. Parzellierungs- und Erschließungskonzept) und Verkehrsgutachtens

§ 3 Abs. 1 lit. c entfällt.

§ 3 Abs. 2 BW-a-A3: Die Bestimmung entfällt.

§ 3 Abs. 2 BW-a-A4: Die Bestimmung entfällt.

§ 3 Abs. 2 BB-A2: Die Bestimmung entfällt.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am .....

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: